

# **Große Kreisstadt Horb a.N.**

## **SATZUNG**

### **über die Benutzung der städtischen Parkplätze im Parkhaus „Marktplatz“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren - Parkhaus-Benutzungs-Satzung -**

Aufgrund der §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb am Neckar am 30. März 2021 folgende Satzung zur Änderung der Parkhausbenutzungssatzung Parkhaus „Marktplatz“ vom 13. Mai 2014 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Horb am Neckar betreibt durch ihren Parkhaus-Betrieb gewerblicher Art das Parkhaus „Marktplatz“ in der Wintergasse – nachfolgend Parkhaus genannt -, als öffentliche Einrichtung. Sie stellt das Parkhaus der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten der Eigentümer privater Stellplätze im Parkhaus bleiben unberührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Betrieb oder Benutzung des Parkhauses besteht nicht.

#### **§ 2**

#### **Benutzung**

- (1) Die Einwohner und Besucher der Stadt Horb am Neckar sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, Personenkraftwagen auf den städtischen Stellplätzen im Parkhaus abzustellen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Parkhaus die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die beiden Parkebenen sind ganztägig zugänglich geöffnet.

## **§ 4 Parkgebühren**

- (1) Die Stadt Horb am Neckar erhebt für die Benutzung des Parkhauses zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für dessen Herstellung und Unterhaltung und die Herstellung und Unterhaltung seiner Einrichtungen eine Parkgebühr. Der Gebührenpflicht unterliegen Fahrer und Halter der auf den städtischen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner
- (3) Die Gebühr wird nach der Parkdauer bemessen. Sie beträgt für:

### **Kurzzeitparker**

Tagtarif: Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Kostenlos bis zu einer Dauer von 30 Minuten
- 0,50 € bis zu einer Parkdauer von einer Stunde
- 1,50 € für eine Parkdauer über eine Stunde und bis zu 2 Stunden
- 2,50 € für eine Parkdauer über 2 Stunden und bis zu 3 Stunden
- 3,50 € für eine Parkdauer über 3 Stunden und bis zu 4 Stunden
- Über 4 Stunden Parkdauer je angefangene ½-Stunde 0,50 € bis max. 6,00 €

### **Dauerparker**

59,00 Euro pro Stellplatz und Monat.

### **Mitarbeiterparken**

Für Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung mit gültigem Parkausweis gelten folgende Tarife:

- 0,50 € bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden für Teilzeitbeschäftigte
- 1,00 € für ganztägiges Parken für Vollzeitbeschäftigte

Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ist in der Gebühr enthalten.

Die Anzahl der zu vergebenden Dauerparkscheine wird in Abhängigkeit der Auslastung auf höchstens 50 Stück Ganztagsüberlassungen festgelegt.

## **§ 5 Einschränkung der Benutzung**

- (1) Bei besonderen Anlässen kann die Stadt Horb am Neckar die städtischen Stellplätze im Parkhaus einem bevorrechtigten Personenkreis zur Verfügung stellen. Eine derartige Reservierung wird an den Zufahrten in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (2) Die Stadt Horb am Neckar ist berechtigt, Fahrzeuge, die trotz Reservierung im Sinne des Abs. 1 widerrechtlich abgestellt sind, auf Kosten des Halters zu entfernen.

## **§ 6**

### **Meldung von Störungen, Mängeln, Schäden**

Stellt ein Benutzer des Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses fest, so hat er dies unverzüglich dem Bürgermeisteramt Horb am Neckar – Stadtwerke – anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Treten Betriebsstörungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Werden infolge von Betriebsstörungen, Mängeln oder Schäden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Dritte geschädigt, so haftet die Stadt nur, wenn die Schäden durch schuldhaftes Verhalten von städtischen Bediensteten verursacht worden sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung des Parkhauses und seiner Einrichtungen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die Benutzung des Parkhauses nach § 2 Abs. 1,
  - b) die eingeschränkte Benutzung der städtischen Stellplätze nach § 5,
  - c) die Anzeigepflicht von Störungen, Mängeln, Schäden nach § 6 verstößt.
- (2) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung, §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes, § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.

- (3) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (4) Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung und bei Zuwiderhandlungen in der Gebührentrichtung gelten im Übrigen die Vorschriften des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, 15.04.2021  
gez. Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

Änderungssatzung vom 15.04.2021; In Kraft getreten am 10.04.2021